V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung zu Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung unter anderem in Kasachstan

(2012/C 102/15)

Mit seinem Urteil vom 30. November 2011 in der Rechtssache T-107/08 erklärte das Gericht der Europäischen Union Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 des Rates vom 4. Dezember 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und Kasachstan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Ukraine ([1]) für nichtig, soweit er für die von der Transnational Company „Kazchrome“ AO hergestellten Einfuhren von Siliciummangan gilt.

Daher sollten die nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 des Rates entrichteten endgültigen Antidumpingzölle für Einfuhren von Siliciummangan (einschließlich Ferrosiliciummangan) in die Europäische Union, die derzeit unter den KN-Codes 7202 30 00 und ex 8111 00 11 (TARIC-Code 8111 00 11 10) eingereiht werden und von der Transnational Company „Kazchrome“ AO hergestellt wurden, erstattet oder erlassen werden. Die Erstattung oder der Erlass ist nach den geltenden Zollvorschriften bei den nationalen Zollbehörden zu beantragen.

Infolge des Urteils vom 30. November 2011 unterliegt die Transnational Company „Kazchrome“ AO (TARIC-Zusatzcode B271) nicht mehr den mit der Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen.

([1]) ABl. L 317 vom 5.12.2007, S. 5.